

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 76 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Abfuhrordnung der Gemeinde Rosental a. d. Kainach

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2007 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, nachstehende Abfuhrordnung der Gemeinde Rosental a. d. Kainach erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Rosental a. d. Kainach erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Rosental a.d.K. anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Rosental a. d. Kainach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Rosental a. d. Kainach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers, nämlich der Weststeirischen Saubermacher GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/Innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der

Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Rosental a. d. Kainach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Der Grünschnitt ist ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg (Alt- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg) abzuliefern. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) können auch am eigenen Grundstück selbst kompostiert werden (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung), diesbezüglich ist bei der Gemeinde schriftlich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Diese Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung wird von der Gemeinde regelmäßig überprüft.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Rosental a. d. Kainach, Hauptstraße 103 (Wirtschaftshof) jeden Freitag in der Zeit von 14 bis 15 Uhr oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, während der Betriebszeiten abzugeben.

- (6) E-Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte sowie E-Kleingeräte (E-Schrott) können im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, während der Betriebszeiten abgegeben werden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört (z.B. durch heiße Asche), so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Liter.
- (4) Für jeden Haushalt pro Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter auf Basis einer 4-wöchigen Abfuhr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Rosental a. d. Kainach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde erforderlich ist, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 1100 l. Der Grünschnitt ist ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg (Alt- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg) abzuliefern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß verschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Rosental a. d. Kainach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter bzw. Sammelstelle für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern.

(2) Die getrennte Sammlung von den verwertbaren Siedlungsabfällen wie Textilien, Glas sowie Metalle ausgenommen Verpackungsabfälle im Altstoffsammelzentrum.

(3) In die Sammelstelle dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt.

(4) Bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 3 Haushalte pro Objekt) erfolgt die Abfuhr alle 2 Wochen.

(5) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen bei Einfamilienwohnhäusern und alle 2 Wochen bei Mehrfamilienwohnhäusern durchgeführt.

(6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mitte April bis Mitte November wöchentlich und in den Monaten Mitte November bis Mitte April alle 2 Wochen durchgeführt.

(7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum montags bis freitags während der Betriebszeiten.

(8) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Glas, Metall) erfolgt ebenfalls im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum während der Betriebszeiten.

(9) Die Übernahme des Grünschnitts erfolgt ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg während der Betriebszeiten.

(10) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4 Abs 4), die vom Abfallwirtschaftsverband Voitsberg beauftragten Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Rosental a. d. Kainach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006 BGBl Nr. 33/2006 im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1. Die Grundgebühr für die **gemischten Siedlungsabfälle** beträgt € 100,- pro Jahr
2. Die Grundgebühr für **biogene Siedlungsabfälle** beträgt € 50,- pro Jahr

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

- 1.) Gemischter Siedlungsabfall
 - a) Für private Haushalte

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (**Restmüll**) betragen pro Jahr bei 4-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	30,--
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	60,--
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	193,--
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	300,--

Bei Änderung des Abfuhrintervalls ändert sich die variable Gebühr analog. Im Bedarfsfall können 80 Liter Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) bei der Gemeinde Rosental an der Kainach (Meldeamt) zugekauft werde. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Weststeirische Saubermacher GmbH“ verwendet werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,- und ist am Abfuhrtag neben dem Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bereit zu stellen.

- b) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Jahr bei 4-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	30,-
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	260,-
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	835,-
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.217,-

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Jahr bei 2-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	60,-
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	320,-
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	1.028,-
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.517,-

2.) Biogene Siedlungsabfälle

Die Kosten der Behälter für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (wie z. B. Küchen-, Garten, Markt- oder Friedhofsabfälle betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	19,-
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	38,-
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	174,-

Im Bedarfsfall können 110 Liter Grünschnittsäcke für die zusätzliche Sammlung von Laub, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Gras, Blumen und Unkraut bei der Stadtgemeinde Rosental a. d. Kainach (Bürgersevicebüro) zugekauft werde. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Weststeirische Saubermacher GmbH“ verwendet werden. Ein Grünschnittsack kostet € 4,- und ist am Abfuhrtag neben dem Biomüllbehälter bereit zu stellen.

(2) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Rosental a. d. Kainach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträge hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November.
- 2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Rosental a. d. Kainach tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 15.12.2005, rechtswirksam seit 01.01.2006 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Franz SCHRIEBL

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

14. Dezember 2007
27. Dezember 2007